

Ermessenslenkende Richtlinie für die Gewährung von Eingliederungszuschuss (EGZ) nach § 16 SGB II i. V. m. § 89 SGB III

Der Gesetzgeber hat mit dem Instrument des EGZ die Möglichkeit eines finanziellen Nachteilsausgleichs für den Arbeitgeber geschaffen, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zu Beginn der Beschäftigung den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes (noch) nicht entspricht. Die grundlegenden Fördermerkmale des Eingliederungszuschusses, „erschwerter Vermittlung“ und „Minderleistung“, sind zwingende Voraussetzungen für eine Förderung.

Mangels eigener Fachlicher Hinweise im SGB II sowie zwecks einheitlicher Rechtsanwendung findet die Fachliche Weisung zum Eingliederungszuschuss §§ 88 - 92 SGB III im Jobcenter Bremerhaven analoge Anwendung.

Mit EGZ für Arbeitgeber sollen die Marktchancen von Arbeitsuchenden, insbesondere derjenigen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in der Schlüsselgruppe Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen und/oder Qualifikation, verbessert werden. Üblicherweise setzen die etwaigen EGZ-Förderbedarfe auf die im Profiling hinterlegten Handlungsstrategien

- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
- Berufserfahrung ermöglichen

auf. Die Entscheidung ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen und mittels Vermerk sowie Förder-Check zu begründen.

Bei einem EGZ ist in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren:

1. Vermittlung wegen in der Person des/r Bewerbers/in liegender Gründe erschwert
2. Ausgleich von Minderleistung bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz sowie
3. Eingliederung ohne EGZ voraussichtlich nicht möglich

Als Regelfall ist bei SGB II-Leistungsberechtigten, bei denen stellenbezogen eine Förderfähigkeit zuerkannt werden kann, eine Förderhöhe von 50% für die Dauer von 6 Monaten notwendig und angemessen.

Weitergehende Vermittlungerschwernisse aus in der Person liegenden Gründen sowie umfänglicheres Minderleistungsvermögen werden über die entsprechend länger zu bemessende Laufzeit der Förderung kompensiert.

Regelmäßig ist der individuellen Herleitung und Bemessung des EGZ zwecks Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit der Vorrang zu geben vor einer Anwendung der genannten Regelförderhöhe/-dauer, die bei typischen, gleichgelagerten Fallkonstellationen genutzt werden soll.

Bei Älteren ab 50. Lebensjahr sowie Menschen mit Schwerbehinderung sind keine Regelfördersätze vorgesehen, sondern weiterhin die einzelfallgerechte und tendenziell umfangreichere Bemessung der Förderung als bei Bewerber/innen ohne diese Benachteiligungsmerkmale.

Diese Ermessenslenkende Richtlinie ist ab 13.10.2025 bis auf Weiteres anzuwenden.

Im Auftrag

gez.
Bartau